



Satzung des Staufener SC

Staufen, den 23. Juni 2014



A) Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

§ 1

Im Jahr 1908 wurde der Fußballclub 08 Staufen e.V. gegründet. In der Generalversammlung vom 23. Juni 2014 ändert der Verein seinen Namen in Staufener SC, wobei die Abkürzung für Sportclub steht.

Der Staufener SC ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. mit Sitz in Freiburg/Brsg. (dessen Satzungen und Ordnungen er anerkannt hat und die ergänzend zu dieser Satzung gelten), des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

Der Verein hat seinen Sitz in 79219 Staufen. Er ist in das beim Amtsgericht Freiburg geführte Vereinsregister unter Nr. 310386 eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (Stand: 2014).

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports mit dem generellen Schwerpunkt Fußballsport und dem speziellen Schwerpunkt Jugendarbeit, aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen sowie die Erhaltung der Sportanlage in Staufen- Grunern.

Der Staufener SC gibt sich diese Satzung im Jahr 2014 zum Zwecke und zur Ermöglichung der Verschmelzung mit dem im Jahre 1949 gegründeten FC Grunern-Wettelbrunn (Vereinsregister Freiburg Nr. 310112), für den dieselben Grundsätze wie in Abs. 2 gelten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- sportliche Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport
- Versammlungen, Vorträge, Kurse und sportliche Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne und die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.



B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

§ 4

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus jugendlichen Mitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen Mitglieder von Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

§ 5

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag an einen der Vorsitzenden zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dessen Entscheidung unanfechtbar ist. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Der Verein kann Mitgliedsausweise vergeben.

Für Jugendliche ist die Jugendordnung des Vereins verbindlich - für alle Vereinsmitglieder gelten die Vereinsordnungen (siehe § 17).



§ 6

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Jahresbeitrag und alle anderen zu erhebenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt. Über Beitragsbefreiung im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit 2/3-Stimmenmehrheit beschließen.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des evtl. erhaltenen Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nur nach einer mit eingeschriebenem Brief angebotenen vorherigen persönlichen Anhörung

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung
- wegen Nichtbezahlung eines Jahresbeitrages trotz Verzugs seit mindestens 3 Monate
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhafter Handlungen

vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit der in der maßgeblichen Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.



Die Mitteilung des Ausschlusses ist mit eingeschriebenem Brief, der eine Begründung zu enthalten hat, zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs mit der Folge der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitigem Einspruch hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen.

§ 8

Ordentliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins ein Stimmrecht.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins im Rahmen der Nutzungsordnung/en zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.



C) Organe des Vereins

§ 10

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. In ihr finden zwingend Berichterteilungen des Vorstandes, Entlastungen und Vorstandswahlen statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in Vereinsaushängekästen, in der örtlichen Presse (mindestens im Amts- und Informationsblatt der Stadt Staufen) und auf der Internetpräsenz des Vereins. Zwischen dem Tage des ersten Erscheinens der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Weiteres Organ ist die Mitgliederversammlung. In ihr finden Berichterteilungen des Vorstandes zwingend statt - und im Bedarfsfall Nachwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sowie die Entscheidung über die Entlastung dieser Vorstandsmitglieder. Sie ist mindestens einmal in den Jahren abzuhalten, in denen keine Generalversammlung stattfindet.

General- und Mitgliederversammlungen sind außerdem einzuberufen, sobald das Vereinsinteresse es gebietet oder 1/6 der ordentlichen Vereinsmitglieder (maßgebend: Tag des Antragseingangs) dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt. Außerordentliche Generalversammlungen sind nur einzuberufen, wenn unter den einberufungswilligen Mitgliedern mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes sind. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der ausreichenden Anzahl von Unterschriften zu erfolgen.

§ 11

General- und Mitgliederversammlungen entscheiden mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Vorschlag nicht angenommen - Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Einer genauen Bezeichnung der Satzungsänderung in der Einberufung zur Versammlung bedarf es nicht.



§ 12

Die General- und Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, soweit mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder auf der Grundlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten sind. In ihnen kann nur über Anträge abgestimmt werden, die dem Verein mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorgelegt haben - es sei denn, dass die Versammlung den Antrag mit Zweidrittelmehrheit noch annimmt. Falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und die Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Anfechtbare Beschlüsse können innerhalb einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung schriftlich mit Begründung gegenüber dem Vorstandssprecher angefochten werden.



D) Leitung des Vereins

§ 13

Der Vereinsvorstand besteht aus bis zu 4 (auch gerichtlich) einzelvertretungsberechtigten Vorsitzenden. Der erweiterte, nicht vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus bis zu 12 Bereichsleitern bzw. Bereichsleiterinnen und Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

Die Aufgabenbereiche der Vorsitzenden können sein:

- Spielbetrieb Aktive, Damen, AH
- Spielbetrieb Jugend
- Finanzen und Administration
- Marketing, Kommunikation, Veranstaltungen

Den Vorsitzenden können Bereichsleiter/innen und Beisitzer/innen mit bestimmten Aufgabengebieten zugeordnet sein. Die Definition, Zusammenfassung und Umverteilung von Aufgaben- und Tätigkeitsbereichen ist jederzeit möglich. Alle Vorsitzenden können auf Zeit weitere Vereinsmitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind für die Erfüllung von Aufgaben heranziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die auch die Aufgabenprofile der Bereiche darstellen kann.

§ 14

Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte einen/eine Vorstandssprecher/in.

Der/die Vorstandssprecher/in bereitet die General- und Mitgliederversammlung vor (Aufstellung der Tagesordnung), beruft diese und die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein und leitet sie. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder fünf von dessen Mitgliedern es beantragen.

Der/die Vorstandssprecher/in entscheidet bei unüberbrückbarer Meinungsvielfalt unter den Vorsitzenden.



§ 15

In Vorstandssitzungen hat jedes Vorstandsmitglied, jede/r Bereichsleiter/in und jede/r Beisitzer/in eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechtes muss schriftlich erfolgen und dem/der Vorstandssprecher/in vor Beginn der Vorstandssitzung vorgelegt werden.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere

- die Führung der laufenden Geschäfte nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
- die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- die Aufnahme und der Ausschluss sowie die Bestrafung von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über Beitragsbefreiungen



E) Sonstige Bestimmungen

§ 17

Der Verein hat

- eine Geschäftsordnung (siehe § 13)
- eine Beitragsordnung (s. § 6)
- eine Jugendordnung (s. § 5)
- eine Nutzungsordnung Vereinsgelände/Vereinsheim (s. § 9)
- eine Materialordnung
- eine Schlüsselordnung
- eine Ehrenordnung

Die Geschäftsordnung des Vereins regelt in Anlehnung an diese Satzung den Geschäftsablauf innerhalb des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsordnung und alle sonstigen Ordnungswerke jederzeit zu ändern, zu ergänzen und aufzuheben soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand kann weitere Ordnungswerke beschließen. Dabei ist eine Beteiligung anderer Organe nicht vorgesehen. Es gilt § 15 der Satzung.

Zu ihrer Wirksamkeit muss alleine die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden.



§ 19

Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen gegen die Mitglieder zu verhängen:

- Verweis
- Geldstrafe
- zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- Ausschluss aus dem Verein gemäß § 7

§ 20

Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit einem anderen Verein sowie eine Änderung des Vereinsnamens können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung, Fusion und Namensänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Nur eine Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Einrichtung/Institution des Sportes zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des Sports oder der Förderung der Jugend.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.